

Juni 2024

## Übergangsgesetz: Änderungen für den Gerüstbau - Wer ab Juli 2024 noch Gerüste aufstellen darf

**Ab dem 1. Juli 2024 tritt die Änderung des Übergangsgesetzes zum Gerüstbau in Kraft. Das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten kann zwar in jedem Handwerk für eigene Zwecke ausgeführt werden, ist grundsätzlich aber nur dem Gerüstbauer als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Das regelt das neue Übergangsgesetz.**



Keine Baustelle ohne Gerüst – doch nicht immer sind es eingetragene Gerüstbauerbetriebe, die die Gerüste aufstellen. Auch Handwerksbetrieben einiger anderer Gewerke (u.a. auch Dachdeckern) ist dies erlaubt. Das gilt jedoch nur für die eigenen Arbeiten. Das Aufstellen von Gerüsten für Dritte ist in erster Linie dem Gerüstbauerhandwerk vorbehalten und damit **eingetragenen Gerüstbaubetrieben**, die dies in einer dreijährigen Ausbildung und durch die Meisterprüfung gelernt haben. Dasselbe gilt für Sonderkonstruktionen. Denn das **Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten** ist keine einfache Tätigkeit und beschränkt sich nicht nur auf die Einrüstung von Fassaden im Einfamilienhausbau, sondern umfasst eine Vielzahl von Fassadenstrukturen, vom Hochhaus bis hin zu Denkmaleinrüstungen, Kirchtürmen oder Industrieanlagen.

### Gerüst aufstellen: Wann ein Sachkundenachweis notwendig ist

Möglich wird das nur, wenn sich die eigentlich fachfremden Betriebe in die Handwerksrolle des Gerüstbauerhandwerks eintragen lassen und dafür die notwendigen Voraussetzungen und **Sachkundenachweise erbringen**. Dieser muss bis zum 30. Juni 2024 vorliegen, damit die Praxis für den betreffenden Betrieb weiterläuft wie bisher. In einem ausführlichen Schreiben hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) die Details des neuen Übergangsgesetzes erläutert und die Voraussetzungen dargelegt zur Eintragung in die Handwerksrolle des Gerüstbauerhandwerks. [>>> Das Schreiben kann hier nachgelesen werden.](#)

### Konkret unterscheiden muss man ab dem 1. Juli 2024 drei Fallgruppen:

#### Fallgruppe 1

Gerüst wird für eigene Tätigkeiten aufgestellt

Keine Eintragung mit Gerüstbau erforderlich

#### Fallgruppe 2

Gerüst wird im Rahmen des § 5 HwO Dritten zur Nutzung überlassen

Keine Eintragung mit Gerüstbau erforderlich

#### Fallgruppe 3

Aufstellen von Gerüsten für Dritte ohne Leistungserbringung im eigenen Handwerk

Eintragung mit Gerüstbau erforderlich

Quelle: ZDH

Für Gerüstbauarbeiten, die ein Betrieb eines anderen Gewerks übernehmen darf, gilt grundsätzlich [§ 5 der Handwerksordnung](#) (HwO). Dieser besagt, dass die Arbeiten mit dem Leistungsangebot des jeweiligen Berufs technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen müssen. Sie dürfen bei dem betreffenden Auftrag, den der Betrieb ausführt, außerdem nur eine **untergeordnete Rolle** spielen und **nur maximal zwanzig Prozent des Auftragsvolumens** ausmachen. Die Betriebe dürfen dann auch nicht für die Gerüstbauarbeiten werben oder sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

Quelle/ausführlich: <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/wer-ab-juli-2024-noch-gerueste-aufstellen-darf>

